

zu 1195 setzen. Es gibt noch einen weiteren Beweis dafür. In seiner Abhandlung 'Duchi della Toscana dal tempo di Ottone il Grande fino alla morte di Arrigo Sesto' sagt Cianelli zum Jahre 1195¹: 'Al di lui corte (Philipps von Tuscien) ci troviamo un Pandolfo Cenami, che mandato in Lucca ad exigendos fiscos² potè spegnere con la sua eloquenza tumultuanti discordie nate tra cittadini'. Der einheimische Historiker, der mit dem Kursivdruck deutlich auf eine offenbar urkundliche — mir nicht bekannte — Quelle hinweist, erklärt sich also hier gegen die zeitliche Ansetzung des Th., dem er sonst, wie wohl zu bemerken ist, bei Differenzen mit anderem ihm bekannten Material stets den Vorzug gibt. Wir können also mit Sicherheit sagen, dass Cron. I. II und P. auch hier das Jahr der Gesten richtig überliefert haben, während bei Th. ihre Chronologie verwirrt ist.

Ein drittes mal hat Th. zweifellos Unrecht mit einer Notiz, die er zu 1220, Cron. I und II sowie P. zu 1221 setzen mit dem Zusatz: 'Era quel anno Parenzo Parente di Roma potestade di Lucca'. Das Jahr von dessen Podestarie ist aber durch den Konflikt, den unter seiner Leitung Lucca mit dem Papste hatte, hinlänglich als 1221 bekannt, und da nun die 3 resp. 2 von einander unabhängigen Ableitungen der Gesten in gleicher Weise die von Th. zu 1220 gesetzte Nachricht über den Einsturz einer Kapelle in Lucca unter die Podestarie des Parenzo setzen, so ist die Richtigkeit ihres Datums 1221 gegenüber dem des Th. damit bewiesen.

Diesen Teil der Untersuchung abschliessend können wir nunmehr folgendes über die Ableitungen der Gesten und ihr Verhältnis zu der Quelle feststellen: 1) Durch die Hinweise des Th. auf die Gesten als Quelle und durch seine Uebereinstimmung mit Cron. I. II (S.) und P., resp. die Uebereinstimmung dieser Texte untereinander, ist uns ziemlich der gesamte Umfang und Inhalt des verlorenen Werkes bekannt. 2) Den Inhalt der Gesten hat uns in den weitaus meisten Fällen am getreuesten Th. bewahrt, der allerdings auch manche Notizen derselben aus verschiedenen Gründen nicht in seine Annalen aufgenommen hat, die wir durch die Uebereinstimmung der von einander unabhängigen italienischen Ableitungen als Eigentum der Gesten erkennen. 3) Wenn Th. an dem Text der Gesten,

1) Memorie e documenti I, 180.

2) Von Cianelli kursiv gedruckt.